

Ausbildungsvertrag

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem
Verein Fachhochschule Technikum Wien, - 1200 Wien, Höchstädtplatz 6 (kurz „Erhalter“ genannt)
einerseits **und**

Familienname: «Name»
Vorname: «Vorname» «Vornamen»
Akademische/r Titel: «Titel»
Adresse: «Adresse»; «PLZ» «Ort»
Geburtsdatum: «Geb.Datum»

(kurz Student*in genannt) andererseits im Rahmen des **Bachelor/Master**- Studienganges „**XXX**“, StgKz **XXXX**, in der Organisationsform eines **berufsbegleitenden Studiums/ Vollzeitstudiums/Fernstudiums/dualen Studiums**.

1. Studienort

Der Studienort sind die Räumlichkeiten der FH Technikum Wien, 1200 Wien, Standort Höchstädtplatz und 1210 Wien, Standort Giefinggasse. Bei Bedarf kann der Erhalter für Lehrveranstaltungen und Praktika auch andere Studienorte in Wien festlegen; außerhochschulische Aktivitäten (z.B. Exkursionen) können auch außerhalb von Wien stattfinden.

2. Vertragsgrundlage und Vertragsabschluss

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des Fachhochschulgesetzes, BGBl. Nr. 340/1993 idgF, des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, des Akkreditierungsbescheides des Board der AQ Austria vom 9.5.2012, GZ FH12020016 idgF, des Förderungsvertrags mit dem für Fachhochschulen zuständigen Bundesministerium idgF sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen gem. Satzung der FH Technikum Wien.

Dieser Ausbildungsvertrag kommt durch Vertragsannahme durch die Studentin*den Studenten im Online Bewerbungstool sowie die fristgerechte und vollständige Anzahlung (siehe Pkt. 6.2.2) zustande.

3. Studiendauer

Die Regelstudiendauer beträgt **X** Semester. In dieser Zeit sind von der Studentin*dem Studenten die Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Studienordnung und Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen / Prüfungsordnung¹ zu erbringen.

Die Studentin*der Student hat das Recht, eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Eine solche Anerkennung setzt voraus, dass die erworbenen

¹<https://www.technikum-wien.at/ueber-uns/satzung-und-leitbild-der-fh-technikum-wien/> oder CIS – Dokumente - Satzung

Kenntnisse mit dem Inhalt und dem Umfang der Lehrveranstaltung, des Moduls oder des Berufspraktikums gleichwertig sind und bewirkt die Anrechnung der entsprechenden Lehrveranstaltung, des Moduls oder des Berufspraktikums.

4. Studienabschluss

Die Ausbildung endet mit der positiven Absolvierung der das jeweilige Studium abschließenden kommissionellen Prüfung. Nach dem positiven Abschluss aller vorgeschriebenen Prüfungen wird der akademische Grad **Bachelor of Science in Engineering (BSc)/ Master of Science in Engineering (MSc)** durch die Leiterin*den Leiter des FH-Kollegiums verliehen.

5. Rechte und Pflichten des Erhalters

5.1 Rechte

Der Erhalter führt eine periodische Überprüfung des Studiums im Hinblick auf Relevanz und Aktualität durch und ist im Einvernehmen mit dem FH-Kollegium berechtigt, daraus Änderungen des akkreditierten Studienganges abzuleiten.

Maßgebliche äußere Einflüsse, die nicht der Sphäre des Erhalters zugeordnet werden können (z.B. Pandemien), berechtigen den Erhalter ebenfalls, erforderliche Änderungen bei der Durchführung des Studienganges (z.B. Prüfungsmodalitäten, Lehrveranstaltungs- oder Semesterzeiten) vorzunehmen, wobei der Erhalter zu berücksichtigen hat, dass solche Änderungen für die Studierenden zumutbar und verhältnismäßig zu sein haben und umgehend bekannt zu geben sind.

5.2 Pflichten

- Der Erhalter verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Planung und Durchführung des Studienganges und gewährleistet einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb, sodass das Studium innerhalb der vorgesehenen Regelstudiendauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. Der Erhalter ist verpflichtet, allfällige Änderungen des akkreditierten Studienganges zeitgerecht bekannt zu geben.
- Der Erhalter verpflichtet sich, jedenfalls folgende Dokumente zur Verfügung zu stellen: Studierendenausweis, Diploma Supplement, Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades, Studienerfolgsbestätigung, Studienbestätigung.
- Der Erhalter verpflichtet sich zur sorgfaltsgemäßen Verwendung der personenbezogenen Daten der Studentin*des Studenten. Die Daten werden nur im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen sowie des Studienbetriebes verarbeitet und nicht an nicht berechnigte Dritte weitergegeben. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, so lange es der jeweilige Zweck erfordert und / oder so lange der Erhalter dazu aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

6. Rechte und Pflichten der Studierenden

6.1 Rechte

Die Studentin*der Student hat das Recht auf

- einen Studienbetrieb gemäß den im akkreditierten Studiengang idgF und in der Satzung der FH Technikum Wien idgF festgelegten Bedingungen;
- einmalige Wiederholung eines Studienjahres infolge einer negativen kommissionellen Wiederholungsprüfung gemäß den in der Satzung der FH Technikum Wien idgF festgelegten Bedingungen;
- Unterbrechung des Studiums aus nachzuweisenden zwingenden persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen gemäß den in der Satzung der FH Technikum Wien idgF festgelegten Bedingungen.

6.2 Pflichten

6.2.1 Einhaltung studienrelevanter Bestimmungen

Folgende Bestimmungen der Satzung sind Bestandteil des Ausbildungsvertrags und von der Studentin*dem Studenten einzuhalten:

- Studienordnung und Studienrechtliche Bestimmungen / Prüfungsordnung idgF
- Hausordnung idgF
- Brandschutzordnung idgF
- Bibliotheksordnung idgF
- die für den jeweiligen Studiengang geltende/n Laborordnung/en idgF

Diese Dokumente sind öffentlich unter www.technikum-wien.at zugänglich, nach Erhalt der Zugangsdaten im Intranet abrufbar² und werden bei den Einführungsveranstaltungen zur Kenntnis gebracht.

6.2.2 Anzahlung

Die definitive Studienplatz-Zusage durch den Erhalter setzt eine Anzahlung auf den Studienbeitrag in der Höhe von € 250 durch die Studentin*den Studenten voraus. Die Anzahlung ist innerhalb von fünf Werktagen (bzw. innerhalb von sieben Kalendertagen) nach Übermittlung der vorbehaltlichen Studienplatz-Zusage zu leisten. Durch die fristgerechte Überweisung der Anzahlung sowie Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags wird die definitive Studienplatz-Zusage erteilt.

Bis einschließlich zum 15. Juni des Jahres, in dem die Studienplatz-Zusage übermittelt wurde, kann der Studienplatz durch die Studentin*den Studenten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden und die Anzahlung wird rückerstattet (maßgeblich ist der Tag der Postaufgabe/Versendung der E-Mail); nach dem 15. Juni wird die Anzahlung nicht refundiert. Der Differenzbetrag zwischen Anzahlung und Studienbeitrag in der Höhe von € 113,36 sowie der ÖH-Beitrag werden am 1. August mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen in Rechnung gestellt.

² CIS – Dokumente - Satzung

6.2.3 Studienbeitrag

Die Studentin*der Student ist verpflichtet, einen Studienbeitrag gemäß Fachhochschulgesetz idgF in der Höhe von derzeit € 363,36 netto pro Semester zu entrichten. Der Betrag wird am 1. August bzw. 15. Jänner mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen in Rechnung gestellt. Dies gilt beispielsweise auch für Student*innen, die nach dem letzten regulären Semester zum ersten Mal zur Bachelor- oder Masterprüfung antreten.

Im Falle einer Erhöhung des gesetzlichen Studienbeitrags erhöht sich der angeführte Betrag entsprechend. Die vollständige Bezahlung des Studienbeitrags ist Voraussetzung für die Aufnahme bzw. die Fortsetzung des Studiums. Bei Nichtantritt des Studiums nach Semesterbeginn oder Abbruch des Studiums während des Semesters wird der Studienbeitrag nicht rückerstattet; die Regelungen betreffend Anzahlung (siehe Pkt.6.2.2) bleiben davon unberührt.

6.2.4 ÖH-Beitrag

Gemäß § 4 Abs. 10 Fachhochschulgesetz idgF sind Fachhochschul-Student*innen Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH). Die Studentin*der Student hat semesterweise einen ÖH-Beitrag an den Erhalter zu entrichten, der diesen an die ÖH abführt. Die Entrichtung des Betrags ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium bzw. für dessen Fortsetzung.

6.2.5 Lehr- und Lernbehelfe

Eventuelle zusätzliche Kosten, die sich beispielsweise durch die studiengangsbezogene gemeinsame Anschaffung von Lehr- bzw. Lernbehelfen (Skripten, Bücher, Projektmaterialien etc.) oder durch Exkursionen ergeben, werden von jedem Studiengang individuell eingehoben.

6.2.6 Beibringung und Aktualisierung von personenbezogenen Daten

Die Studentin*der Student ist verpflichtet, personenbezogene Daten beizubringen, die auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Bescheides vom Erhalter erfasst werden müssen oder zur Erfüllung des Ausbildungsvertrages bzw. für den Studienbetrieb unerlässlich sind. Die Studentin*der Student hat unaufgefordert dafür zu sorgen, dass die von ihr*ihm beigebrachten Daten aktuell sind. Änderungen sind der Studiengangsassistenz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Darüber hinaus trifft die Studentin*den Studenten die Pflicht, sich von studienbezogenen Informationen, die ihr*ihm an die von der Fachhochschule zur Verfügung gestellte E-Mailadresse zugestellt werden, in geeigneter Weise Kenntnis zu verschaffen.

Es ist der Studentin*dem Studenten untersagt, die Daten des von der Fachhochschule zur Verfügung gestellten Studierendenaccounts weiterzugeben. Die vom Erhalter zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Erhalters bzw. der jeweiligen Autor*innen. Über die freie Werknutzung hinaus ist eine Verwendung nicht gestattet.

6.2.7 Bezug von Informationen durch die FH Gruppe

Die Studentin*der Student stimmt zu, dass ihm*ihr nach Beendigung des Studiums Informationen der FH Gruppe (FH Technikum Wien und Technikum Wien GmbH) zur Pflege der Kontakte zu den Absolvent*innen per E-Mail zugestellt werden (§ 107 TKG 2003 idgF). Ein Abbestellen dieser Informationen ist jederzeit möglich. Die von der FH Technikum Wien gesetzlich durchzuführenden Umfragen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre sind von dieser Abmeldeoption nicht erfasst.

6.2.8 Verwertungsrechte

Sofern nicht im Einzelfall andere Regelungen zwischen dem Erhalter und der Studentin*dem Studenten getroffen wurden, ist die Studentin*der Student verpflichtet, dem Erhalter die Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, die im Rahmen von geförderten Projekten geschaffen wurden, auf dessen schriftliche Anfrage hin einzuräumen.

6.2.9 Aufzeichnungen und Mitschnitte

Es ist der Studentin*dem Studenten ausdrücklich untersagt, Lehrveranstaltungen, unabhängig davon, ob diese vor Ort oder online abgehalten werden, als Ganzes oder teilweise aufzuzeichnen und/oder mitzuschneiden (z.B. durch Film- und/oder Tonaufnahmen oder sonstige hierfür geeignete audiovisuelle Mittel) oder in den og. Lehrveranstaltungen zu fotografieren. Darüber hinaus ist jede Form der öffentlichen Zurverfügungstellung (drahtlos oder drahtgebunden) der vorgenannten Aufnahmen, z.B. in sozialen Netzwerken oder sonstigen für diese Zwecke geeigneten Kommunikationsmitteln, untersagt. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Skripten, sonstige Lernbehelfe und Prüfungsangaben.

Ausgenommen hiervon ist eine Aufzeichnung zu ausschließlichen Lern-, Studien- und Forschungszwecken und zum privaten Gebrauch, sofern hierfür die Vortragende*der Vortragende und alle auf diesen Aufnahmen erkennbaren Personen vorab ausdrücklich ihre*seine schriftliche Zustimmung erteilt haben.

6.2.10 Geheimhaltungspflicht

Die Studentin*der Student ist zur Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnissen gegenüber Dritten verpflichtet.

6.2.11 Unfallmeldung

Im Falle eines Unfalles mit körperlicher Verletzung der Studentin*des Studenten im Zusammenhang mit dem Studium ist die Studentin*der Student verpflichtet, diesen innerhalb von drei Tagen dem Studiengangssekretariat zu melden. Dies betrifft auch Wegunfälle zur oder von der FH.

6.2.12 Schadensmeldung

Im Falle des Eintretens eines Schadens am Inventar der Fachhochschule ist die Studentin*der Student verpflichtet, diesen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen dem Studiengangssekretariat zu melden. Allfällige Haftungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

6.2.13 Rückgabeverpflichtung bei Studienende

Die Studentin*der Student ist verpflichtet, bei einer Beendigung des Studiums unverzüglich alle zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstige Materialien zurückzugeben.

7. Beendigung des Vertrages

7.1 Auflösung im beiderseitigen Einvernehmen

Im beiderseitigen Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die einvernehmliche Auflösung bedarf der Schriftform.

7.2 Kündigung durch die Studentin bzw. den Studenten

Die Studentin*der Student kann den Ausbildungsvertrag schriftlich jeweils zum Ende eines Semesters kündigen. Das Protokoll einer Besprechung oder E-Mail-Korrespondenz erfüllen das Schriftformgebot.

7.3 Automatische Beendigung des Vertrages

Nach erfolgreicher Beendigung des Studiums endet der Vertrag automatisch mit der Verleihung des akademischen Grades.

Der Vertrag endet automatisch durch die negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung.

7.4 Ausschluss durch den Erhalter

Der Erhalter kann die Studentin*den Studenten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vom weiteren Studium ausschließen und den Ausbildungsvertrag auflösen, und zwar beispielsweise wegen

- Nichtantritt des Studiums zu Beginn des Studienjahres (Nichtantritt des Studiums bedeutet: Unbegründetes Nichterscheinen zur ersten Studienveranstaltung).
- nicht genügender Leistung im Sinne der Prüfungsordnung³;
- mehrmaligem unentschuldigtem Verletzen der Anwesenheitspflicht;
- wiederholtem Nichteinhalten von Prüfungsterminen und Abgabeterminen für Seminararbeiten, Projektarbeiten etc.;
- schwerwiegender bzw. wiederholter Verstöße gegen die Hausordnung;
- persönlichem Verhalten, das zu einer Beeinträchtigung des Images und/oder Betriebes des Studienganges, der Fachhochschule bzw. des Erhaltes oder von Personen führt, die für die Fachhochschule bzw. den Erhalter tätig sind;
- Verletzung der Verpflichtung, dem Erhalter die Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen einzuräumen (siehe Pkt. 6.2.8);
- Verletzung der Geheimhaltungspflicht (siehe Pkt. 6.2.10);
- strafgerichtlicher Verurteilung (wobei die Art des Deliktes und der Grad der Schuld berücksichtigt werden);
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung (Studienbeitrag etc.);

³ <https://www.technikum-wien.at/ueber-uns/satzung-und-leitbild-der-fh-technikum-wien/> oder CIS – Dokumente - Satzung

- Weigerung zur Beibringung von Daten (siehe Pkt. 6.2.6);
- Plagieren im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten.

Der Ausschluss kann mündlich erklärt werden. Mit Ausspruch des Ausschlusses endet der Ausbildungsvertrag, es sei denn, es wird ausdrücklich auf einen anderen Endtermin hingewiesen. Eine schriftliche Bestätigung des Ausschlusses wird innerhalb von zwei Wochen nach dessen Ausspruch per Post an die bekannt gegebene Adresse abgeschickt oder auf andere geeignete Weise übermittelt. Gleichzeitig mit dem Ausspruch des Ausschlusses kann auch ein Hausverbot verhängt werden.

8. Ergänzende Vereinbarungen

Die Studentin*der Student weist im Zuge der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach, die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse im für eine akademische Ausbildung notwendigen Ausmaß zu beherrschen.

Die Studentin*der Student sind verpflichtet, eine IT-Ausstattung zu beschaffen und zu unterhalten, die es ermöglicht, an E-Learning-Einheiten teilzunehmen. Die gesamten Kosten der Anschaffung und des Betriebs (inkl. Kosten für einen Internetanschluss) trägt die Studentin*der Student.

9. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

10. Ausfertigungen, Gebühren, Gerichtsstand, geltendes Recht

Dieser Ausbildungsvertrag kommt durch Vertragsannahme durch die Studentin*den Studenten im Online Bewerbungstool sowie die fristgerechte und vollständige Anzahlung (siehe Pkt. 6.2.2) zustande. Erklärungen gegenüber Studierenden erfolgen postalisch an die von den Studierenden zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder per E-Mail an deren zuletzt angegebene E-Mail-Adresse (Studierende haben ihr elektronisches Postfach regelmäßig zu kontrollieren).

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich österreichisches Recht. Ausschließlich zuständig ist das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt. Gerichtsstand für Studierende als Beklagte ist das örtlich gemäß ihrem inländischen Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Arbeitsort zuständige Gericht.

Der Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei.

Wien **XX.XX.2021**

Ort, Datum

.....
Für die FH Technikum Wien
Geschäftsführung

.....
Für die FH Technikum Wien
Geschäftsführung